

## Entscheidung 4099

### Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM. Er betrieb als Verein eine Webseite zum Thema Pädophilie. Dabei setzte sich der Verein für eine Liberalisierung des sexuellen Kontaktes zwischen Erwachsenen und Kindern ein. Auf der Webseite schilderte und begründete der Verein ausführlich seine Position durch Positionspapiere. Daneben wurden Berichte eingestellt. Der Beschwerdeausschuss entschied, dass das Positionspapier „Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen“ einen Verstoß gegen §4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV darstellte, da das Papier pseudo-wissenschaftliche Argumentationen verwendet, durch die Minderjährige in ihrer sexuellen Sozialisation schwer beeinträchtigt werden können und bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen Abwehr gegen Übergriffe Erwachsener behindern oder außer Kraft setzen können sowie bestehende Abhängigkeiten verfestigen. Ein Bericht wurde als Verstoß gegen § 4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV in Textform bewertet, da dieser explizit die Suche nach sexueller Annäherung an ein Mädchen schildert und dabei geschlechtsbetonte Körperhaltungen des Mädchens beschreibt.

Dem Beschwerdegegner wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

**FSM- Prüfnummer: 04099**

X... e.V.  
Y...straße 31  
11111 Z

## **Entscheidung**

Sehr geehrter Vorstand des X... e.V.,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 20.11.2006 in der Zusammensetzung B., O., H. beraten und entschieden Ihnen als Beschwerdegegner einen

### **Hinweis mit Abhilfeaufforderung**

zu erteilen.  
Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

## Begründung

### **a. Sachverhalt**

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 19.09.2006 mit einer Frist bis zum 03.10.2006 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte nicht.

Gegenstand des Verfahrens ist die Website  
<http://www.....de> des X... e.V. (XeV).

Die XeV setzt sich laut ihren Ausführungen auf der Eingangsseite für mehr sexuelle Selbstbestimmung in der Gesellschaft ein. Auf der Website findet man eine große Menge an abrufbaren Texten zu dieser Thematik. Zum Zeitpunkt der Sichtung durch den Beschwerdeausschuss war nur ein geringer Anteil abrufbar und konnte somit vom Beschwerdeausschuss in die Entscheidung einbezogen werden.

Unter den auf der Website der XeV abrufbaren Texten befanden zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdeausschusses zwei Veröffentlichungen, die nach einstimmiger Bewertung des Beschwerdeausschusses unter §4 „Unzulässige Angebote“ des Jugendmedienschutz-Staatvertrages (JMStV) fallen.

a) Unter der Rubrik „Kind und Sexualität“ der Bericht „Nelli – Zaghafte Annäherung an ein Mädchen“ (<http://www.....de/....html>) und

b) Das Positionspapier „Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen“ von 19xx, aktualisiert 19xx/xx, Schriftenreihe XeV (<http://www.....de/.....html>).

**Der unter Punkt a ) aufgeführte Bericht „Nelli – Zaghafte Annäherung an ein Mädchen“ verstößt in Teilen gegen §4 Absatz 1 Nummer 9 JMStV und ist in dieser Form absolut unzulässig.**

**Das unter Punkt b) aufgeführte Positionspapier „Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen“ stellt einen Verstoß gegen §4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV dar. Ein solches Angebot ist nur zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass es nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird.**

Weitere mögliche Verstöße hat der Beschwerdeausschuss unter der URL der XeV zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht festgestellt.

## **b. Entscheidungsgründe**

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV), in Kraft getreten am 1.4.2003, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

### Zu a) „Nelli – Zaghafte Annäherung an ein Mädchen“

Bei diesem Text handelt es sich um einen faktischen oder fiktiven Erlebnisbericht. Geschildert wird ein konkretes pädophiles Erlebnis bzw. die Geschichte einer Beziehungsanbahnung zwischen einem erwachsenen Studenten Mitte bis Ende zwanzig und einem minderjährigen Mädchen im Kindesalter (10 -15 Jahre). Dabei wird durchgängig die Perspektive des erwachsenen, pädophilen Studenten eingenommen, der

im Verlauf des Berichts immer expliziter die Suche nach sexueller Annäherung an das Mädchen schildert.

Insbesondere im letzten Drittel des Berichtes werden die Schilderungen so explizit, dass sie nach einstimmiger Auffassung der Beschwerdeausschusses eindeutig erotographische Züge annehmen und somit nach §4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV unzulässig sind.

In §4 Abs.1 führt der JMStV verschiedene absolut unzulässige Angebote auf, darunter fallen in Ziffer 9 „Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.“ Der Gesetzgeber führt hier zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Bestimmung ein, die unter der Schwelle der pornographischen Darstellung liegt. Das Verbot solcher Darstellungen ist absolut, d.h. auch in geschlossenen Nutzergruppen im Internet sind entsprechende Darstellungen unzulässig.

Ebenso wie sich Pornographie nicht nur bei optischen, bildlichen Darstellungen findet sondern auch verbale Schilderungen pornographisch sein können, findet §4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV auch bei verbalen Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in benannten Posen Anwendung.

Insofern greift die in §4 Abs.1 Ziffer 9 genannte Bestimmung in dem unter der URL <http://www.....de/.....html> abrufbaren Erlebnisbericht. Insbesondere im letzten Drittel des Berichts werden die Gedanken, Wünsche und Handlungen des Erzählers immer eindeutiger sexuell konnotiert und verstoßen somit gegen §4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV.

1. Eine klare sexuelle Konnotation der Beziehung zwischen dem Erwachsenen und dem Mädchen erfährt der Bericht durch den direkten Zusammenhang zwischen der Erwähnung der Besuche bei thailändischen Prostituierten und der Vorstellung intimer Kontakte mit Nelli. Durch diese direkte Verknüpfung wird dem Leser explizit die Verbindung von starker sexueller Begierde des Erwachsenen und dem jungen Mädchen suggeriert. *„Inzwischen gehe ich zu thailändischen Prostituierten, die kleine, mädchenhafte Körper und die dazu passende Ausstrahlung haben. Ich gebe zu, ich stelle mir immer wieder vor, mit Nelli intim zu sein, jedoch nicht unbedingt, daß ich mit ihr Geschlechtsverkehr habe. Manchmal sehe ich sie in meinen Träumen mit anderen Kindern Sex haben, bei erotischen Spielen, die ich in meiner Wohnung selbst beobachtet habe.“*

2. Eine weitere Darstellung, die das Mädchen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung in Verbindung mit dem erwachsenen Studenten zeigt, findet sich in folgender Schilderung:

*„Wieder einmal spielen wir bei mir zu Hause Versteck. Im Dunkeln taste ich den angezogenen Körper Nellis ab, ihre kleinen Brüste, nähere meinen Kopf ihrer Schamgegend. Sie drückt ihn sanft weg. Sofort höre ich auf.“*

Schilderungen und Darstellungen dieser Art sind nach §4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV unzulässig.

Im Verlauf der Diskussion im Beschwerdeausschuss wurde auch erwogen, ob diese Textpassagen durch die Gesamtbetrachtung des Berichts aufgefangen oder neutralisiert werden. Dies ist jedoch nach einstimmiger Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht der Fall. Im Gegenteil, sie werden durch die Einbettung in den Erlebnisbericht des pädophilen Erzählers noch unterstrichen, da hier ausschließlich die Perspektive des Pädophilen eingenommen und nicht weiter hinterfragt wird.

**Somit kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass der unter der URL <http://www.....de/.....html> abrufbare Text „Nelli – Zaghafte Annäherung an ein Mädchen“ in der vorliegenden Form nach §4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV unzulässig und somit zu entfernen ist.**

Zu b) „Sexualitaet zwischen Kindern und Erwachsenen, Positionspapier von xxx, aktualisiert xxx, Schriftenreihe XeV“

Bei dem unter der URL <http://www.....de/.....html> abrufbaren Text handelt es sich um ein als solches klar gekennzeichnetes Positions- bzw. Diskussionspapier, in dem die XeV auf 15 DIN A4 Seiten ihre Position zu Sexualität, Entwicklung kindlicher Sexualität, Pädophilie und pädophilen Kontakten darstellt.

Dabei wendet sich das Positionspapier gegen das absolute Verbot des sexuellen Kontaktes zu Kindern und verlangt eine Änderung der strafrechtlichen Vorschriften. Es wird argumentiert, dass allein gesellschaftliche Moralvorstellungen und nicht entwicklungspsychologische Notwendigkeiten das Verbot des sexuellen Kontakts zu Kindern begründen. Der Text zeichnet das Bild des verantwortungsvoll handelnden pädophilen Erwachsenen, der lediglich den Wunsch des Kindes nach sexuellem Kontakt aufnimmt. Kindliche und erwachsene Sexualität werden gleichgestellt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass Kinder sich in jeder Hinsicht somit auch in Bezug auf die Entwicklung ihrer sexuellen Identität in einer Entwicklung, in einem Lernprozess befinden, der von Vorbildern abhängig ist und sie verstärkt beeinflussbar macht.

Unter *Punkt 1.7 Ist die Verschiedenheit der sexuellen Wünsche von Kindern und Erwachsenen überbrückbar?* stellt der XeV die These auf, „*dass die Disparität zwischen der kindlichen und erwachsenen Sexualität nicht prinzipiell unüberbrückbar ist, und dass ein gleichberechtigter und einvernehmlicher (vgl.2.4), verantwortlicher (vgl. 2.5) und kindgemäßer pädophiler Sexualekontakt mit großer Sicherheit primär (d.h. ohne die Einmischung von außen) keinen Schaden mit sich bringt.*“

Daraus ableitend fordert die XeV in *Punkt 2.9 Folgerungen und Forderungen* „*Gleichberechtigte, einvernehmliche und verantwortliche sexuelle Handlungen dürfen – weil sie nicht schädigen – auch zwischen Erwachsenen und Kindern nicht mehr strafbar sein.*“

Diktion und Aufbau des Textes vermitteln bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck einer wissenschaftlichen Herangehensweise an das Thema Pädophilie. Er beruft sich in seiner Argumentation auf Studien und Erkenntnisse, die jedoch nicht näher benannt werden. So z.B. unter Punkt 2.7 *„Wissenschaftliche Untersuchungen und gerichtspsychologische Sachverständige haben immer wieder festgestellt, dass keine primären Schädigungen nachweisbar sind durch Kontakte, in denen die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes sowie seine Integrität gewahrt wurden. In diesen Fällen werden im Gegenteil neutrale bis positive Folgen berichtet.“* Eine nähere Quellenangabe oder irgendeine Spezifizierung dieser Untersuchungen wird jedoch nicht gegeben. Dem kindlichen oder jugendlichen Leser, der in der Lektüre wissenschaftlicher Texte noch nicht geübt ist und folglich die Parameter einer wissenschaftlich fundierten Aussage nicht kennt, vermittelt diese pseudowissenschaftliche Herangehensweise ein erhebliches Maß an Authentizität und Glaubwürdigkeit. Er ist nicht in der Lage, die Aussagen zu verifizieren.

Zwar wendet sich der Text nach eigener Aussage an die Zielgruppe der Erwachsenen – siehe unter *Vorbemerkung: „Diese Schrift wendet sich in der vorliegenden Form jedoch an Erwachsene.* ,und auch Diktion, Aufbau und Umfang des Papiers sind nicht unmittelbar kinder- oder jugendaffin. Dennoch kam der Beschwerdeausschuss einstimmig zu der Überzeugung einer möglichen schweren Entwicklungsbeeinträchtigung bei Kindern und Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Druck- oder Schamsituation im Rahmen der Informationssuche zum Thema Pädophilie auch solchen Dokumenten zuwenden, weil sie sich aufgrund ihres wissenschaftlichen Erscheinungsbildes für ihre Situation verwertbare Informationen erhoffen. Insofern ist das Positionspapier sowohl aufgrund seines pseudowissenschaftlichen Aufbaus als auch aufgrund seiner verharmlosenden, reduzierten Darstellung des Themas Pädophilie schwer entwicklungsgefährdend.

Gefährdungsgeneigte, ohnehin in ihrer Entwicklung verunsicherte Kinder und Jugendliche können durch dieses Papier, das auf der Basis von nicht näher benannten Studien fragwürdige, die Position von Pädophilen unter bestimmten Umständen befürwortende Thesen in den Raum stellt, in ihrer sexuellen Sozialisation insbesondere in den Bereichen Normenverständnis und Verhaltenserwartungen schwer beeinträchtigt werden.

Der Text ist geeignet, bei schwachen bzw. gefährdeten Kindern und Jugendlichen Abwehr gegen Übergriffe Erwachsener zu behindern oder außer Kraft zu setzen. Bereits bestehende Abhängigkeiten können verfestigt werden.

Gleiches gilt zwar nicht unbedingt auch für charakterlich gefestigte Kinder und Jugendliche, die in ihrer sexuellen Sozialisation nicht schon durch äußere Einflüsse übermäßig verunsichert sind. Die Gefahr für die zuvor beschriebene Gruppe der Gefährdungsgeneigten ist jedoch auch vor dem Hintergrund des Art.5 Abs. 1 GG ausreichend, einen Verstoß gegen §4 Abs. 1 Nr. 3 anzunehmen.

Das unter der URL <http://www.....de/.....html> abrufbare Positionspapier „*Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen*“ ist somit im Ergebnis schwer entwicklungsgefährdend und somit nach §4 Abs. 2 Nummer 3 nur zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt wird, dass es nur Erwachsenen zugänglich gemacht wird.

Sollten Sie das Angebot innerhalb der Frist nicht entsprechend abändern, werde ich die Beschwerde nebst Entscheidung des Beschwerdeausschusses und Mitteilung des Vorgangs an die zuständige Landesmedienanstalt als Aufsichtsbehörde weiterleiten. Die Landesmedienanstalt kann nach § 24 JMStV Ordnungswidrigkeiten i.S.d. JMStV mit Geldbußen von bis zu 500.000 Euro ahnden.

Mit freundlichen Grüßen,

Beauftragte der FSM Beschwerdestelle  
Im Auftrag der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses